

Erteilung des Zeugnisses als zugelassene Ausbildungsorganisation (ATO)

Erläuterungen zum Betriebshandbuch gem. ORA.ATO.130

Die ATO erarbeitet ein Betriebshandbuch, welches unter Beachtung der Forderungen an das zu implementieren Aufzeichnungs- und Managementsystem Folgendes beinhaltet:

Forderung	Kommentierung
Personelle Anforderungen	
1. Leitungspersonal	
a) Betriebsleiter Er ist ermächtigt, sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten finanziert und gemäß den einschlägigen Anforderungen durchgeführt werden können. Der verantwortliche Betriebsleiter ist für die Einrichtung und Pflege eines wirksamen Managementsystems verantwortlich.	Benennung/ Bestellung des Personals und Nachweis der umfassenden Qualifikation für die wahrgenommenen Aufgaben.
b) Ausbildungsleiter (Head of Training, HT) Der benannte HT muss umfassende Ausbildungserfahrung als Lehrberechtigter für Pilotenlizenzen und die entsprechenden Berechtigungen oder Zeugnisse nachweisen.	
c) Qualitätsbeauftragter Es ist ein Qualitätsbeauftragter zu benennen, der in der Lage sein muss, Aufgaben der Koordinierung der internen Qualitätssicherung zu übernehmen und regelmäßige, systematische und koordinierte Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Ausbildungsorganisation sowie der daraus resultierenden Prozesse und Verfahren zu bewerten, die Überwachungsmaßnahmen zu dokumentieren, sowie erforderliche Korrekturmaßnahmen entweder dem verantwortlichen Betriebsleiter aufzubereiten oder selbst festzulegen. Der Qualitätsbeauftragte muss dazu mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein und ist dem Betriebsleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.	

d) Sicherheitsbeauftragter Der Sicherheitsbeauftragte kann in Personalunion den Qualitätsmanager wahrnehmen. Er ist verantwortlich für das Sicherheitsmanagement in der ATO und berät hierzu den Vorstand/ Geschäftsführer in Angelegenheiten der Flugsicherheit. Zudem wertet er aktuelle Vorkommnisse im Bereich Flugsicherheit aus, unterrichtet mindestens einmal jährlich den Ausbildungsleiter und die Fluglehrer in Angelegenheiten der Flugsicherheit und wertet Meldungen aus dem Bereich der Ausbildung aus.	
2. Lehrberechtigte	
a) Theorielehrer 1. müssen einen praktischen Luftfahrthintergrund in den für die angebotene Ausbildung relevanten Bereichen nachweisen und haben einen Ausbildungslehrgang in Unterrichtstechniken absolviert oder 2. müssen Erfahrung mit der Erteilung von theoretischem Unterricht und einen entsprechenden theoretischen Hintergrund in dem Fach, in dem sie theoretischen Unterricht erteilen werden, nachweisen.	Benennung des Lehrpersonals und nachweisen, dass die Personen die Anforderungen zu 1. und 2. erfüllen
b) Fluglehrer Fluglehrer müssen die gemäß Teil-FCL geforderten Qualifikationen für die Art der Ausbildung, die sie erteilen, besitzen.	Benennung des Lehrpersonals und nachweisen, dass die Personen die gemäß Teil-FCL geforderten Qualifikationen für die Art der Ausbildung, die sie erteilen, besitzen.
Das Betriebshandbuch (BHB) muss alle relevanten Informationen für die einzelnen Personengruppen wie z. B. Leitungspersonal, Fluglehrer, Theorielehrer und Betriebs- und Wartungspersonal sowie allgemeine, technische, Strecken- und Personalausbildungsinformationen enthalten.	
Allgemein:	
(1) eine Liste und Beschreibung aller Inhalte im Betriebshandbuch	Hier wird ein Inhaltsverzeichnis erwartet, dass alle Inhalte des Betriebshandbuches unter Angabe einer Ordnungsziffer und der Angabe, auf welcher Seite dieser Inhalt im BHB zu finden ist, nennt.
ein Revisionsverzeichnis	Ein akzeptables Revisionsverzeichnis nennt - die Revisionsnummer, - den geänderten Teil im BHB entsprechend der Gliederung des BHB, - den Inhalt der Revision, - das Datum der Revision

die Definition der in dem BHB verwendeten Abkürzungen	Die ungeprüfte Übernahme einer Liste der Abkürzungen birgt die Ungewissheit, ob tatsächlich alle aufgeführten Abkürzungen Verwendung finden.
(2) Verwaltung (Funktionen und Management)	Aufzuführen sind alle Funktionsstellen im Bereich der Verwaltung einer ATO. Dieses sind mindestens: - die Geschäftsführung, - das Leitungspersonals der ATO, - das qualifizierte Verwaltungspersonal, - das mit dem Qualitätsmanagementsystem befasste Personal und - das technische Personal. Neben der Beschreibung der Funktionsstellen ist in einem Organigramm das Über- und Unterordnungsverhältnis festzulegen.
(3) Verantwortlichkeiten (aller Management- und Verwaltungsmitarbeiter)	Es wird erwartet, dass die Aufgaben des eingesetzten Personals hinreichend beschrieben und namentlich zugewiesen werden.
(4) Flugschülerdisziplin und Disziplinarmaßnahmen	Es ist festzulegen, wie sich die Lehrgangsteilnehmer im regelmäßigen Ausbildungsbetrieb zu verhalten haben. Weiterhin ist zu regeln, wie sich die Lehrgangsteilnehmer in besonderen Situationen (z.B. bei technischen und/oder navigatorischen Problemen, Funkausfall oder Wetterverschlechterung, bei der Landung auf fremden Plätzen) zu verhalten haben. Es ist zu regeln, wie sich Lehrgangsteilnehmer in Bezug auf Krankheit, Alkohol- und Drogeneinnahme zu verhalten haben.
(5) Genehmigung oder Freigabe von Flügen	Es ist festzulegen, wer, wann, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form ein Flugauftrag zu erteilt wird. Besonders zu regeln sind die Voraussetzungen für den ersten Alleinflug.
(6) Vorbereitung des Flugprogrammes (Beschränkung der Anzahl von Luftfahrzeugen in schlechtem Wetter)	Es ist zu berücksichtigen und damit festzulegen, dass bei schlechtem Wetter weniger Flugbetrieb gleichzeitig durchgeführt werden darf (Special VFR). Bei abnehmenden Flugsichten sinkt die Zahl der Flugzeuge, die gleichzeitig in der Platzrunde sein können Flugsicherheit.
(7) Führen des Luftfahrzeugs und Verantwortlichkeit des PIC	Die Verantwortlichkeit für das Ausbildungsluftfahrzeug ist unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschrift des § 2 LuftVO zu regeln. Die Pflichten des verantwortlichen Luftfahrzeugführers sind im § 3 LuftVO geregelt. Unter dieser Voraussetzung sind Festlegungen zu treffen für Ausbildungsflüge mit Fluglehrer, Soloflüge und Prüfungsflüge.

(8) Mitnahme von Passagieren	Das Mitnehmen von Fluggästen bei Ausbildungsflügen ist zu regeln. Es ist festzulegen, wer, wann, ggf. unter welchen Auflagen und in welcher Form ggf. Ausnahmen genehmigt werden.
(9) Dokumentation der Flüge	Die Dokumentation der Ausbildungsflüge ist zu regeln. Es ist festzulegen, wer, wann, ggf. unter welchen Auflagen und in welcher Form Aufzeichnungen erstellt.
(10) Aufbewahrung der Dokumente	Die Aufbewahrung der erstellten Dokumente ist zu regeln, insbesondere Fristen, Art und Schutz vor Beschädigung, Änderung und Diebstahl.
(11) Nachweis der Fluglehrerqualifikation (Lizenzen und Berechtigungen) (12) Verlängerungen (Medical und Berechtigungen)	Beschreibung des Verfahrens zur Überwachung der durchgehenden Tauglichkeit, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der Lizenzen und Berechtigungen der Lehrer. Es ist zu regeln, wie sichergestellt wird, dass die Anforderung des Teil-FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011 eingehalten werden.
(13) Flugdienst- und Flugzeitbeschränkungen (Fluglehrer)	Die höchstzulässigen Zeiten für Flugdienst und die Ruhezeiten sind zu bestimmen. Es ist festzulegen, dass durch eine im BHB zu treffende Regelung und eine entsprechende Nachweisführung sichergestellt wird, dass die zulässigen Arbeits-, Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten eingehalten werden.
(14) Flugdienst- und Flugzeitbeschränkungen (Flugschüler) (15) Ruhezeiten (Fluglehrer) (16) Ruhezeiten (Flugschüler)	Ferner ist festzulegen, dass einem Lehrgangsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Freizeit gewährt wird, in der keinerlei Ausbildung zu absolvieren ist.
(17) Flugbücher	Es ist festzulegen, wer verantwortlich ist für das Führen der gesamten Ausbildungsdokumentation, einschließlich der Flugbücher der Piloten und der Lehrgangsteilnehmer. Es ist ferner festzulegen, in welcher Form die Flugbücher der Piloten zu führen sind und wer die Richtigkeit der Einträge überwacht.
(18) Flugplanung (allgemein)	Den Vorgaben des § 3a LuftVO ist bei der Festlegung im BHB Rechnung zu tragen. Es ist zu bestimmen, in welcher Ausbildungsphase welche Unterlagen für die Flugvorbereitung zu nutzen sind.

(19) Sicherheit (Allgemein). Ausrüstung, Funkhörbereitschaft, Gefahren, Unfälle und Vorfälle (einschließlich Berichte, Sicherheitspiloten usw.)	Es ist festzulegen, welche zusätzlichen Dokumente und zusätzlichen Ausrüstungsgegenständen neben der regelmäßigen Mindestausrüstung der Ausbildungsluftfahrzeuge mitzuführen sind.
Technik:	Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind, soweit anwendbar, in das Betriebshandbuch (BHB Teil Technik) der Ausbildungsorganisation aufzunehmen. Zur Vermeidung von Doppelungen können Verweise auf andere Dokumente (z. B. AFM, CAME, MOE u.a.) unter Angabe der genauen Fundstellen eingebracht werden. In diesem Falle müssen die in anderen Dokumenten beschriebenen Informationen auch für die Ausbildungsorganisation zutreffen. Bereits von anderer Stelle erteilte Genehmigungen sind von der ATO-Genehmigung unabhängig. Werden entsprechende Verweise im BHB gemacht, sind die zugehörigen Teile dieser Dokumente auf Anforderung einzureichen.
(1) Luftfahrzeugbeschreibungen	Kurzbeschreibung des Luftfahrzeugmusters: Eigenschaften von grundlegender Bedeutung, wie z.B.: -Fahrwerk (z.B. einziehbar, Spornrad) - Motorenanzahl und -art (z.B. Vergaser, Einspritzung, Aufladung etc.) - Propeller- bzw. Rotorsystem (z.B. Constant-speed Propeller, Blattanzahl etc.) -Avionik (z. B. konventionell, Glascockpit, besondere Instrumentierung etc.) - Ausrüstung (z.B. Besonderheiten) -Verwendungszweck in der Ausbildung (hier ist vorzugsweise ein Verweis auf das Beiblatt 3 zu machen) - Zulassung/Beschränkungen (z. B. IR, Vereisung, Trudeln, etc.) Für weitere Angaben und technische Daten ist auf das Flughandbuch der jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

(2) Bedienung des Luftfahrzeuges (einschließlich Checklisten, Betriebsgrenzen, Wartungs- und Betriebsaufzeichnungen, in Übereinstimmungen mit den einschlägigen Anforderungen)	Es sind Verfahren zu beschreiben, die für die Benutzung des Luftfahrzeugs durch den Schüler und Lehrer relevant sind, z.B.: - Anwendung der Checklisten - Einhaltung von Betriebsgrenzen (Sicherstellung, Maßnahmen im Fall der Überschreitung) - Umgang mit technischen Bordbüchern (z. B. Eintragung von Störungen, Interpretation/ Beurteilung von Instandhaltungs-aufzeichnungen) Ggf. ist auf das Flughandbuch der jeweils gültigen Fassung zu verweisen.
(3) Notverfahren	Zu beschreiben sind Verfahren, welche nach Feststellung einer Störung bzw. eines Notfalles vom Schüler und vom Lehrer einzuhalten sind (z. B. Aufgabenteilung, Anwendung des Flughandbuches, weitere Maßnahmen etc.) Auf die im Flughandbuch beschriebenen „Notverfahren“ ist zu verweisen.
(4) Funk und Funknavigationshilfen	Zu beschreiben sind Verfahren zur Anwendung und Bedienung (z.B. Einstellen von Frequenzen, Benutzung von Headsets, etc.) Funksprech-, Navigations- und Flugverfahren sind <u>nicht</u> Bestandteil des BHB-Teil Technik!
(5) Zulässige Mängel (basierend auf die Mindestausrüstungsliste, wenn verfügbar)	Zu beschreiben sind Verfahren für die Vorbereitung auf einen möglichen Ausfall von Ausrüstungsteilen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen, falls ein Ausrüstungsteil ausgefallen ist. Auf eine ggf. vorhandene MEL ist zu verweisen.
Überlandflug:	
(1) Flugleistung (Grundlagen, Start, Streckenflug, Landung usw.)	Festlegung zu VFR-Überlandflügen, Nachtüberlandflügen, Überlandalleinflügen, Überlandflugeinweisung, Überlandflugreife, Flugauftrag zum Überlandflug.
(2) Flugplanung (Kraftstoff, Öl, Sicherheitsmindesthöhe, Navigationsausrüstung usw.)	Festlegung zu mitzuführenden Kraftstoffmengen, Unterschreiten der Sicherheitsmindestflughöhe, Navigationsausrüstung, etc.)
(3) Beladung (Beladungsberechnung, Masse, Schwerpunkt und Betriebsgrenzen)	Festlegung zu Beladung (Beladeplan, Masse, Schwerpunktlage, Betriebsgrenzen)
(4) Wettermindestbedingungen (Fluglehrer)	Festlegung zu Wettermindestbedingungen (mit Fluglehrer)

(5) Wettermindestbedingungen (Flugschüler- in verschiedenen Ausbildungsstufen)	Festlegung zu Wettermindestbedingungen (Alleinflüge – in verschiedenen Ausbildungsstufen)
(6) Ausbildungsstrecken oder Gebiete	Festlegung zu Ausbildungsstrecken/-gebiete, Außenlandungen, Landungen in Hanglage
Ausbildung des Personals:	
(1) Bestellung der verantwortlichen Personen	Es wird erwartet, dass das Lehrpersonal in den Bereichen Theoretische Ausbildung und Praktische Ausbildung in einer Liste erfasst und die Aufgaben namentlich zugewiesen werden.
(2) Grundschulung	Benennung der Person, die für die Standardisierung und Aufrechterhaltung der fachlichen Voraussetzungen des Ausbildungspersonals verantwortlich ist.
(3) Auffrischungsschulung	Benennung der Person, die für die Standardisierung und Aufrechterhaltung der fachlichen Voraussetzungen des Ausbildungspersonals verantwortlich ist.
(4) Standardisierungsschulung	Es ist festzulegen, wie das genehmigte Lehrpersonal vor einem erstmaligen Einsatz in dem Ausbildungsbetrieb und in Folge regelmäßig standardisiert wird. Dadurch soll ein einheitlicher Kenntnisstand und eine einheitliche Handhabung der Ausbildungstätigkeit entsprechend der gesetzlichen und geltenden individuellen Regelungen des Ausbildungsbetriebes erreicht werden. Berücksichtigt werden soll auch das Ziel, Lehrpersonal, welches aufgrund der Beschäftigung in Teilzeit nicht kontinuierlich im Ausbildungsprozess der ATO steht, gleichermaßen zu standardisieren. Zu standardisieren ist sowohl das Theorie- als auch das Praxislehrpersonal. Es ist festzulegen, wie die jeweiligen Standardisierungsmaßnahmen dokumentiert werden.
(5) Befähigungsüberprüfungen	Festlegung von Verfahren zur Benennung von Prüfern, bzw. Nennung von Prüfern, die primär für die ATO tätig sein sollen.
(6) Erweiterungsschulung	Festlegung von Personal, das die Ausbildung zum Fluglehrer oder andere aufwertende Ausbildung innerhalb der ATO durchführt und wie dies zu geschehen hat.
(7) Bewertungsmaßstäbe für das Personal der ATO	Es ist festzulegen, durch welche Maßnahmen das Lehrpersonal auf Standards überprüft wird, wer dafür zuständig ist und wie dies überprüft und dokumentiert wird.